



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BW-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beziehung

sämtlicher Unterlagen der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en), aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen

Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en),

Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insbesondere zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en), sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde

mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB